

1. Neue Anwendungsbestimmung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin

2. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht – Teilnahme ist in 2021 erforderlich

3. Erinnerung - Termine für die Fortbildungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz

4. Stoppelbearbeitung nach der Maisernte

1. Neue Anwendungsbestimmung für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wird die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Terbuthylazin bis zum 14. Dezember 2021 ändern. Der Wirkstoff Terbuthylazin ist seit mehreren Jahrzehnten ein wichtiger Baustein in der Unkrautbekämpfung im Mais. Terbuthylazin gehört zur Wirkstoffgruppe der Chlor-Triazine. Zu dieser Wirkstoffgruppe gehören auch die Wirkstoffe Atrazin oder Simazin, die aufgrund der Grundwassergefährdung in Deutschland seit vielen Jahren verboten sind. Durch häufige Fund von Metaboliten im Grundwasser wird nun auch die Anwendung von Terbuthylazin eingeschränkt.

Für alle derzeit zugelassenen Terbuthylazin-haltigen Pflanzenschutzmittel wird bis spätestens 14. Dezember 2021 die Anwendungsbestimmung **NG432** zur Eingrenzung der maximalen Aufwandmenge von Terbuthylazin in einem Dreijahreszeitraum auf Mittelbene erteilt werden.

NG432: Innerhalb eines Dreijahreszeitraums darf auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro ha durchgeführt werden.

Folgende Pflanzenschutzmittel sind davon betroffen:

- Calaris
- InnoProtect Calaris
- Click Pro
- Spectrum Gold

- Aspect
- Gardo Gold
- Primagram Gold
- Successor

Was gilt es zu beachten?

- Präparate, die sich noch mit der alten Etikettierung beim Anwender befinden, unterliegen ebenfalls dieser geänderten Anwendungsbestimmung.
- Zurückliegende Zeiträume sind dabei zu berücksichtigen. Das bedeutet, wurden in diesen und letzten Jahr Terbuthylazin-haltige Produkte auf einer Maisfläche eingesetzt, so dürfen diese Mittel im Jahr 2022 auf derselben Maisfläche nicht zum Einsatz kommen.

2. Düngeberatung in der N-Kulisse ist Pflicht – Teilnahme ist in 2021 erforderlich

Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, deren Flächen ganz oder teilweise in der N-Kulisse gemäß Landesdüngerverordnung Schleswig-Holstein liegen, müssen alle drei Jahre, erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2021, an einer einmaligen Düngeberatung teilnehmen.

Diese verpflichtende Beratung wurde seitens des Landes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übertragen.

Wir bieten dazu weitere halbtägige Onlineseminare an:

- **07.10.2021**
- **10.11.2021**
- **17.11.2021**
- **25.11.2021**
- **01.12.2021**

Des Weiteren bieten wir folgende halbtägige Präsenz-Veranstaltungen in Rendsburg (Landwirtschaftskammer-Halle) insbesondere für Betriebe mit ungünstigen Voraussetzungen für Webseminare an:

- **30.11.2021**
- **07.12.2021**

Was gilt es zu beachten?

- **Die Teilnehmerzahl ist in Abhängigkeit der geltenden Corona-Bedingungen in Präsenz begrenzt.**
- Die Anmeldung für die Veranstaltungen erfolgen über den Agrarterminkalender der Landwirtschaftskammer unter <https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/>.
- Die Teilnahme an der Düngeberatung ist der zuständigen Behörde (LLUR) auf Verlangen nachzuweisen.
- Die Beratung ist gebührenpflichtig und kostet 35 €.

Ansprechpartner:

- **Peter Lausen** (plausen@lksh.de; Tel.: 04331 9453-341)

3. Erinnerung - Termine für die Fortbildungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Alle sachkundigen Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme nach § 7 PflSchSachkVO teilzunehmen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung verlängert die Fortbildungsfrist jeweils wieder um drei weitere Jahre. In Schleswig-Holstein gilt für die Fortbildungszeiträume die sogenannte „Stichtagsregelung“. Das heißt, dass der nächste Fortbildungszeitraum mit dem Tag der besuchten Fortbildungsveranstaltung beginnt.

Online-Sachkundefortbildung

29.10.2021
09.00 Uhr

- Die Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz findet über zoom statt. Für die Teilnahme an dieser Onlinefortbildung benötigt jeder eine eigene E-Mail-Adresse! Nur an die angegebene E-Mail-Adresse wird der Teilnahmelink rechtzeitig vor der Veranstaltung verschickt. Sie benötigen keine Kamera und kein Mikrofon!
- Themen der Fortbildung:**
- ❖ Anwendungstechnik, Gerätekontrolle, Gerätereinigung (Dr. W. Pfeil, LKSH)
 - ❖ Wissenswertes zum Thema Biodiversität (M. Landschreiber, LKSH)
 - ❖ Möglichkeiten der mechanischen Unkrautbekämpfung in Hackkulturen (Nils Klein, LKSH)
 - ❖ Die Kosten betragen 35,- €. Nach der Veranstaltung bekommen Sie die Teilnahmebescheinigung und den Gebührenbescheid zugesendet.
 - ❖ Anmeldeschluss ist am 25.10.2021!

Präsenzveranstaltung		
Termin	Ort	
05.11.2021 09.00 Uhr	Casino im Dithmarsenpark, Dithmarsenpark 9, 25767 Albersdorf	Bei allen drei Präsenzterminen werden Mitarbeiter des Bereiches Pflanzenschutz der Landwirtschaftskammer SH zu aktuellen Themen referieren. Nähere Informationen bekommen Sie unter www.lksh.de im Agrarterminkalender.
08.11.2021 9.00 Uhr	Quellenhof Mölln, Hindenburgstr. 16, 23879 Mölln	Es gelten die aktuellen Corona-Hygienebestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere die 3-G-Regel, Maskenregel und die 1,50 m-Abstandsregel.
11.11.2021, 9.00 Uhr	Kammerhalle auf dem Norlagelände, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg	Die Kosten betragen 35,- € und werden vor der Veranstaltung bar abkassiert. Die Teilnahmebescheinigung wird im Anschluss an die Veranstaltung ausgehändigt.
Die Anmeldung für alle Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über den Agrarterminkalender. Bei Fragen wenden Sie sich an Inga Bauer unter 04331-9453311 oder ibauer@lksh.de		

4. Stoppelbearbeitung nach der Maisernte

Die ersten Maisflächen im Dienstgebiet sind geräumt. Nach der Maisernte gehört eine intensive Stoppelzerkleinerung zu den wichtigsten phytosanitären Maßnahmen im Mais. Vor allem durch das Mulchen (z.B. durch einen Schlegelmulcher) werden die Maisstoppeln zerkleinert bzw. aufgespleißt (siehe Foto), wodurch eine deutlich schnellere Stoppelrotte ermöglicht wird. Ketten- und Sichelmulcher sind vergleichbare Alternativen. Aufgrund einer höheren Schlagkraft und des geringen Kraftstoffverbrauchs kommen in der Praxis häufig auch Messerwalzen zum Einsatz (siehe Foto rechts). Durch die Messerwalze wird der Stoppel vorzugsweise zerdrückt - im Vergleich zum Mulcher aber deutlich weniger zerkleinert. Auf die Larven des Maiszünslers werden aber ausreichende Effekte erzielt.



Durch eine anschließende flache Einarbeitung der gemulchten Stoppeln mit einer Scheibenegge oder Grubber wird eine zügige Verrottung gewährleistet. Scheibenegge, Grubber oder Kreiselegge als alleinige Stoppelbearbeitung sind wiederum weniger geeignet, da diese Gerätschaften die Maisstoppeln nicht ausreichend zerkleinern und zerdrücken.

Hinter einer intensiven Stoppelbearbeitung bzw. Zerkleinerung der Maisstoppeln verbergen sich in vielerlei Hinsicht phytosanitäre Vorteile:

1. Zum einen wird das Risiko möglicher **Fusarium**-Infektionen des nachfolgenden Weizens oder Triticale erheblich reduziert. Verschiedene Fusarien-Arten können sich in den Maisstoppeln über Winter optimal entwickeln und stellen auch eine Gefahr für den nachfolgenden Mais dar. Auch dieser wird von Fusarien befallen und bei für den Erreger günstiger Witterung kommt es zur Bildung von Mykotoxinen und einer damit einhergehenden erheblichen Belastung des Grundfutters. Durch das Pflügen vor Weizen, Triticale und Mais wird das Risiko möglicher Fusarium-Infektionen noch zusätzlich gesenkt.
2. Des Weiteren wird auch das Risiko für **Blattkrankheiten** im Mais, wie beispielweise der Augenfleckenkrankheit (*Kabatiella Zeae*), durch eine intensive Stoppelzerkleinerung und anschließende Pflugfurche gesenkt.
3. Der **Maiszünsler** ist bisher nur auf wenigen Flächen im südlichen Dienstgebiet in Erscheinung getreten und hat bisher kaum Schäden verursacht. Wehret den Anfängen! Da die Larven des Maiszünslers in den Maisstoppeln überwintern, werden durch eine gründlich durchgeführte Stoppelzerkleinerung die Larven direkt bekämpft und die Überwinterungsmöglichkeiten eingeschränkt. Daher ist eine Stoppelzerkleinerung im Herbst eine der wichtigsten Maßnahmen eine weitere Ausbreitung des Maiszünslers zu verhindern.

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.